

Laut einer PM des Digitalverbands Bitkom vom 28.2.2024 haben ChatGPT, Gemini & Co. „in deutschen Unternehmen noch einen schweren Stand“. Erst 3 % nutzten generative KI bereits zentral im Unternehmen. Weitere 6 % hätten den Einsatz für das laufende Jahr geplant. Das seien Ergebnisse einer Befragung von 606 Unternehmen ab 20 Beschäftigten in Deutschland im Auftrag von Bitkom. In den nächsten fünf Jahren wollten 13 % generative KI zentral im Unternehmen verwenden, 19 % wollten das erst später tun. Für mehr als die Hälfte (54 %) der Unternehmen sei der Einsatz generativer KI auch in der Zukunft kein Thema. „Abwarten und Nichtstun ist bei Künstlicher Intelligenz die falsche Strategie“, sage Bitkom-Präsident *Dr. Ralf Wintergerst*. „In den vergangenen Monaten haben wir rasante Fortschritte bei generativer KI gesehen. Die Möglichkeiten reichen inzwischen von der Textanalyse und -erstellung über das Schreiben von Programmcode bis zum Erzeugen von Fotos und Videos. Jedes Unternehmen sollte sich mit dem KI-Einsatz beschäftigen und die Chancen von höherer Effizienz bis zu neuen Produkten oder Dienstleistungen nutzen.“ Da derzeit große Unsicherheit bei der gewerblichen Nutzung von KI herrsche, habe Bitkom einen Leitfaden veröffentlicht, der die wesentlichen rechtlichen Fragen beim Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in Unternehmen beantworte. Nach einer kurzen Einführung in die technischen Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten generativer KI erörterten die Autorinnen und Autoren zunächst rechtliche Aspekte bei der Beschaffung von Künstlicher Intelligenz und gaben eine Checkliste dazu an die Hand. Im Hauptteil würden zahlreiche Fragen behandelt und beantwortet, die sich beim KI-Einsatz in der Praxis stellten, etwa welche Rolle die DS-GVO spielt und was bei der Datenverarbeitung zu beachten ist, wie KI-Systeme abzusichern sind und wie es um Haftungsrisiken steht. Ausführlich würden Schutzrechtsfragen, insbesondere zum Urheber-, Geschäftsgeheimnis- und Markenschutzrecht diskutiert. Schließlich würden auch arbeitsrechtliche Aspekte behandelt, bevor ethische Überlegungen zum KI-Einsatz den Leitfaden abrundeten. Der 63-seitige Leitfaden „Generative KI im Unternehmen – Rechtliche Fragen zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Unternehmen“ stehe auf der Bitkom-Homepage zum kostenlosen Download bereit.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

VBA/IFVI: Rahmenkonzept zur Auswirkungsbilanzierung

-tb- Die Value Balancing Alliance (VBA) und die International Foundation for Valuing Impacts (IFVI) haben ihr erstes Rahmenkonzept zu einer generellen Methodik der Auswirkungsbilanzierung veröffentlicht. Dieses definiert Ziele und Begriffe der Auswirkungsbilanzierung und beschreibt, wie Auswirkungen mit der Wesentlichkeitsdefinierung zusammenhängen. Die PM ist unter <https://www.value-balancing.com> abrufbar.

EFRAG: Fragebogen zu IFRS 16 an Berichtsadressaten

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen Fragebogen zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ veröffentlicht, um Rückmeldungen von Nutzern und Adressaten von Finanzberichten einzuholen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Antworten werden bis zum 15.4.2024 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

BT: Zustimmung zum Kompromiss beim Wachstumschancengesetz

Nach intensiven politischen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern hat der Bundestag am 23.2.2024 das sog. Wachstumschancengesetz ohne die Klimaschutz-Investitionsprämie beschlossen. Auch die noch im bisherigen Gesetzgebungsprozess vorgesehenen Änderungen zur Sofortabschreibung eines geringwertigen Wirtschaftsguts und zur Abschreibung im Rahmen eines Sammelpostens wurden gestrichen. In namentlicher Abstimmung votierten 376 Abge-

ordnete für den Kompromiss, der zuvor im Vermittlungsausschuss erzielt worden war (20/10410). 267 Abgeordnete lehnten den Kompromiss ab, es gab eine Enthaltung. Im Bundesrat könnte die Beschlussempfehlung in der nächsten Sitzung auf der Tagesordnung stehen. Angesetzt ist diese für den 22.3.2024.

(Meldung BT vom 23.2.2024 und www.bdo.de)

DRSC: Bericht über die 25. Sitzung des FA Finanzberichterstattung am 16.2.2024

Zu Beginn hat sich der Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) erneut mit dem IASB ED/2023/5 „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ befasst. Bei den diesmal erörterten IASB-Vorschlägen (2. Erfüllung in eigenen EK-Instrumenten, 3. Rückkauf eigener EK-Instrumente, 4. Bedingte Erfüllungvereinbarungen) befürchtet der FA FB, dass die vorgesehenen Klarstellungen eher weitere Fragen und Unklarheiten aufwerfen. Die IASB-Vorschläge erscheinen dem FA FB insgesamt nicht ganz schlüssig. Insbesondere die Vorschläge zur Abbildung von NCI-Puts würden den empfundenen Widerspruch zwischen IAS 32 und IFRS 10 bzgl. Abbildung von Minderheitsanteilen verstärken. Der FA FB will in seiner März-Sitzung die Erkenntnisse aus der bevorstehenden Öffentlichen Diskussion aufgreifen und auf dieser Basis seine Meinungsbildung abrunden und abschließen. Danach wird die DRSC-Stellungnahme im Rahmen der IASB-Kommentierungsfrist abgestimmt. Anschließend diskutierte der FA FB einen Entwurf des geänderten DRS 18 „Latente Steuern“. Der Anlass der aktuellen Überarbeitung des DRS 18 ist das Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungs-

gesetz (MinBestRL-UmsG) vom 27.12.2023, das u. a. einige Anpassungen des HGB enthält. Es wurde beschlossen, für den Konzernabschluss über den ausdrücklichen Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB hinaus zu empfehlen, Erläuterungen zu den erwarteten Auswirkungen aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze auch dann zu machen, wenn diese, obwohl bereits in Kraft getreten, noch nicht anzuwenden sind.

Neben der Anpassung an das Min-BestRL-UmsG sollen ferner einige redaktionelle Änderungen an DRS 18 vorgenommen werden. Schließlich soll der Standard den Namen „Latente Steuern im Konzernabschluss“ erhalten.

Die Verabschiedung des Entwurfs des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 14 (E-DRÄS 14) durch den FA FB findet im Umlaufverfahren statt. Es wird angestrebt, den E-DRÄS 14 bis Ende Februar 2024 mit einer Kommentierungsfrist von 45 Tagen zu veröffentlichen.

(PM DRSC vom 21.2.2024)

➔ Die Mitschnitte der Tagesordnungspunkte sind unter www.drsc.de abrufbar.

DRSC: E-DRÄS 14 – Konsultation zur Änderung des DRS 18 infolge des MinBestRL-UmsG

Das DRSC hat am 27.2.2024 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 14 (E-DRÄS 14) zur Konsultation veröffentlicht. Gegenstand des E-DRÄS 14 sind Änderungen an DRS 18 „Latente Steuern“. Der Anlass der aktuellen Überarbeitung des DRS 18 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungs-